

60/SN-274/ME
1 von 5



Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten o.v.
Lohbachweg 6 152 A-6020 Innsbruck

A. Janitschka

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Sektion VI - Volksgesundheit
z.Hd. Herrn Dr. Michael KIEREIN
Radetzkystraße 2
A-1031 W i e n

Beitritt GESETZENTWURF
Z: 4 GE 9 P 2
Datum: - 8. FEB. 1990
Verteilt: 12.2.90 Rosenberger

Innsbruck-Wien, 6.2.1989

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf des Bundesgesetzes 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (PSYCHOTHERAPIEGESETZ).

Die Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten (GÖP) begrüßt den oben zitierten Gesetzesentwurf als eine fachlich fundierte Lösung auf der Basis sowohl der wissenschaftlichen Bedingungen von Psychotherapie (Interdisziplinarität) als auch der praktischen Notwendigkeit einer langjährigen qualifizierten Ausbildung. Besonders positiv hervorheben möchten wir die Zurückstellung standespolitischer Interessen bestehender Berufsgruppen zu Gunsten des Berufes 'PSYCHOTHERAPEUT/IN'.

Im folgenden nehmen wir zu einzelnen Paragraphen Stellung:

A. Ohne Änderungsvorschläge unterstützen wir folgende Paragraphen bzw. Absätze:

§ 1 (3) erscheint uns besonders wichtig, da Psychotherapie immer nur selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden kann, unabhängig von der Organisationsform der Berufsausübung (freiberuflich oder in einem Dienstverhältnis).

§ 3. Das PSYCHOTHERAPEUTISCHE PROPÄDEUTIKUM enthält für die Zukunft die Möglichkeit, daß die Kenntnisse im Rahmen einer universitären Fächerkombination und/oder in selbständigen außeruniversitären Einrichtungen (wie in Ausbildungs-

vereinen) erworben werden können. Dies erscheint uns wichtig für die prinzipielle Durchführbarkeit in bezug auf die Bewältigung der Aufgabe und die Kooperation sämtlicher befähigter Personen bzw. Institutionen. Nicht zuletzt kann damit die Interaktion der beteiligten Wissenschaften an der psychotherapeutischen Propädeutik gewährleistet werden. Die Wissenschaftlichkeit der Psychotherapie hat sich bisher in den Ausbildungsvereinen entwickelt und erhalten und beginnt erst allmählich Eingang in die universitäre Lehre zu finden.

§ 13 (3) und (4). Die Führung von Zusatzbezeichnungen zur Berufsbezeichnung 'PSYCHOTHERAPEUT/IN' in bezug auf Ausbildungsvereine und Methoden ist zur Information des Patienten eine unerläßliche Notwendigkeit und in den beiden Absätzen voll berücksichtigt.

§ 17 (1) und (2). Die hier vorgesehene Konsultationszuweisung unterstützt die notwendige Kooperation verschiedener Berufsgruppen, die in der Praxis bereits vielfach funktioniert.

B. In folgenden Paragraphen bzw. Absätzen sind unseres Erachtens Änderungen notwendig:

§ 1 (1) und § 17 (1) und (2). Hier ist 'psychosozial oder auch psychosomatisch bedingt' noch durch 'somatopsychisch' zu ergänzen, denn Verhaltensstörungen und Leidenszustände können auch somatische Auslöser haben (z.B. Psychotherapie bei Behinderung durch Unfälle, Krebs, Aids, u.a. schweren Krankheiten, sowie bei Sterbebegleitung).

§ 6 (1) 2. Hier ist unseres Erachtens die KRISENINTERVENTION eigens zu nennen, die in jeder Psychotherapiemethode ein wesentlicher Schwerpunkt ist.

§ 6 (2) 1. Die Lehrtherapie in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung ist das Kernstück psychotherapeutischer Ausbildung

- 3 -

und mit 200 Stunden zu knapp bemessen.

'Oder' gehört durch 'und' ersetzt; die Mindeststundenanzahl auf '300' erhöht.

Wir verweisen hier auf die Rahmenkriterien unserer Gesellschaft als Minimalanforderung an eine psychotherapeutische Ausbildung (s. Beilage Punkt 5).

§ 6 (2) 4. Desgleichen erscheint uns die Stundenanzahl für Supervision mit 120 Stunden zu niedrig angesetzt. Unseres Erachtens sind mindestens 200 Stunden anzusetzen.

(vgl. Beilage Punkt 5).

§ 7 (3). Es erscheint uns unverständlich, daß ein Vertreter eines ansuchenden Vereines als 'Sachverständiger' zählt und nicht als 'Interessensvertreter', als welcher er selbstverständlich beigezogen werden soll.

§ 9. Hier ist eine Tautologie enthalten: Im letzten Satz ist 'mit Erfolg' zu streichen, da der Erfolg bereits in der 'Erreichung des Ausbildungszieles' mitenthalten ist.

§ 11 und § 18 (3). Der Nachweis der 'gesundheitlichen Eignung' durch ärztliche Bestätigung ist eine Verletzung des Datenschutzes und Gleichheitsprinzipes, da dies bei keinem anderen akademischen Beruf verlangt wird. Ärztliche Zeugnisse bei Eingehen von Dienstverhältnissen sind davon ausgenommen.

§ 14 (6). Das Wort 'Versorgung' ist sinngemäß besser durch 'Behandlung' zu ersetzen.

§ 15 (2). Hier ist '...oder die Offenbarung des Geheimnisses durch Art und Inhalt durch schwerwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Rechtspflege, gerechtfertigt ist', zu streichen. Der Patient muß die absolute Sicherheit der Verschwiegenheitspflicht des Psychotherapeuten haben.

- 4 -

§ 20 (1) enthält keinen Wiederaufnahmemodus nach einer Zeit der Einstellung der selbständigen Ausübung von Psychotherapie. Hier soll die Wiederaufnahme in die Therapeutenliste erwähnt werden, für die eine neuerliche Anmeldung ausreichend ist. Psychotherapeutische Kompetenz kann wohl kaum mit wachsender Lebenserfahrung verloren gehen.

§ 21 (2). Es ist undenkbar, daß im geplanten Psychotherapiebeirat keine Vertretung praktizierender Psychotherapeuten - GÖP - vorgesehen ist. Die Interessen der ausbildenden Schulen und Fakultäten darf nicht über die Interessen der praktizierenden Psychotherapeuten gestellt werden.

Für die Gesellschaft Österreichischer
Psychotherapeuten - GÖP -

Dr. E. Heidi Kaslatter, Präsidentin



Dr. Edith Frank-Rieser, Vizepräsidentin



Beilage

GÖP-Rahmenkriterien

25 Kopien an das
Präsidium des Nationalrates,
Parlament, Wien.



Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten e.v.
 Lohbachweg G 152 A-6020 Innsbruck

**RAHMENKRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME ALS ORDENTLICHES MITGLIED DER
 GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER PSYCHOTHERAPEUTEN**
 (Minimalanforderungen an eine psychotherapeutische Spezialausbildung)

A) Voraussetzungen

Entsprechend unserer Auffassung von Psychotherapie als interdisziplinäre Wissenschaft und Praxis gilt als Voraussetzung: Humanwissenschaftlicher Studienabschluß bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychosozialen Tätigkeitsbereich.

B) Psychotherapieausbildung

1) Spezialausbildung zum Psychotherapeuten einer wissenschaftlich anerkannten Therapiemethode. Die Methode soll sich auf ein breites Anwendungsgebiet erstrecken und sich nicht nur auf ein spezielles Krankheitsbild beschränken.

2) Die Ausbildung umfaßt die vertiefte Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person und auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle.

3) Die Dauer der gesamten Spezialausbildung erstreckt sich über mehrere Jahre (erfahrungsgemäß ca. 4 bis 5 Jahre), um eine dieser Berufstätigkeit entsprechende Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.

4) Der Umfang der Spezialausbildung beträgt mehr als 1200 Stunden incl. der theoretischen Ausbildung, die in Institutionen bzw. an Universitäten erworben wurde.

5) Die integralen Bereiche der Spezialausbildung in einer Therapiemethode sind:

Selbsterfahrung: mindestens 300 Stunden, davon mindestens 100 Stunden Einzeltherapie bzw. die geforderte höhere Stundenzahl laut Ausbildungsrichtlinien der jeweiligen Psychotherapierichtung. Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person in Einzel- und Gruppensitzungen, durchgeführt bei Therapeuten/Ausbildnern, die innerhalb der gewählten bzw. einer ergänzenden (integralen) Ausbildungsrichtung anerkannt sind.

Theorie: Umfassende Psychopathologie (Neurosen-, Psychosenlehre, Psychosomatik), Diagnostik, Entwicklungstheorie, Sozialpsychologie, Anthropologie (interdisziplinäre Theorie über das Menschenbild).

Technik/Methode: Spezielle Seminare und Praktika zu Technik, Methode, praktischer Anwendung, Krisenintervention sowie Theorie der Technik der gewählten psychotherapeutischen Richtung.

Empfohlen wird das Kennenlernen mind. einer anderen therapeutischen Richtung (durch Selbsterfahrung bzw. Methoden-Seminar).

Supervision: mindestens 200 Stunden Supervisionsarbeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung mit verschiedenen Klienten in Einzelsitzungen und in einer Kleingruppe bei Supervisoren, die innerhalb der gewählten Ausbildungsrichtung anerkannt sind.

6) Klinisches Praktikum: verlangt wird die Erfahrung im Umgang mit akuten psychischen (psychosomatischen, psychosozialen) Krisen und chronischen Krankheitszuständen im Ausmaß von mindestens 240 Stunden.

7) Die spezielle Ausbildung muß gegebenenfalls durch ein Abschlußdiplom einer anerkannten psychotherapeutischen Vereinigung bestätigt sein.

C) Nachweis einer kontinuierlichen psychotherapeutischen Tätigkeit

D) Abweichungen

1) Sollten im Ausnahmefall Methoden, Inhalte oder geforderte Stundenzahl der derzeitigen Ausbildung auf dem Hintergrund eines gegebenen wissenschaftlichen Ansatzes von den von uns geforderten Kriterien abweichen, ist über die Aufnahme als ordentliches Mitglied ein Konsens mit dem zuständigen Aufnahmereferenten der GÖP herzustellen.

2) Bewerber, die sich zur Zeit ihrer Aufnahme als ordentliches Mitglied noch im Kontroll- oder Supervisionsstadium ihrer Ausbildung befinden, müssen innerhalb einer Frist von 5 Jahren den Abschluß ihrer Ausbildung nachweisen, anderenfalls wird die Mitgliedschaft in eine Außerordentliche umgewandelt.

E) Außerordentliche Mitgliedschaft

Jenen Bewerbern, denen die ordentliche Mitgliedschaft auf Grund ihres Ausbildungsstandes derzeit noch nicht möglich ist, steht die außerordentliche Mitgliedschaft offen.

Innsbruck, im Dezember 1988